

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0727/2013
Amt/Aktenzeichen 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 17.06.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.07.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	31.07.2013	Ö

Betreff:

hier: Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Juli 2013
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Juli 2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringanträge 0038/2013, 0053/2013, 0054/2013, 0056/2013, 0067/2013, 0068/2013, 0093/2013, 0098/2013 sowie 0112/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnissnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008 haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 26.04.2013, 23.05.2013 und 14.06.2013 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringanträge 0038/2013, 0053/2013, 0054/2013, 0056/2013, 0067/2013, 0068/2013, 0093/2013, 0098/2013 sowie 0112/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine